

Kantonsschulverein Winterthur

Statuten

I Name und Zweck:

Name, Sitz **Art. 1** Unter dem Namen „Kantonsschulverein Winterthur“ besteht ein Verein ehemaliger Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen Winterthur nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz ist Winterthur.

Zweck, Tätigkeit **Art. 2** Der Verein bezweckt:
a) die Aufrechterhaltung der Beziehungen zur Schule
b) die Pflege der Interessen der Schule und der Schüler
c) die Verbindung ehemaliger Schüler untereinander und mit den aktiven Schülern

Er sucht die Ziele zu erreichen u.a. durch:

- a) Stellungnahme zu wichtigen Schulfragen
- b) Allgemeine oder finanzielle Unterstützung der Kantonsschulen Winterthur in ihren erzieherischen, sozialen, wissenschaftlichen und anderweitigen Aufgaben sowie von Aktivitäten unter Schülern
- c) Herausgabe eines jährlichen Mitteilungsblattes
- d) Vermittlung von Erfahrungen aus der Berufspraxis
- e) Vergabe eines Preises für besondere Leistungen (KSV-Preis)

Art. 3 Der Verein begrüsst die Gründung von Ehemaligenvereinigungen an den einzelnen Winterthurer Kantonsschulen. Jede dieser Vereinigungen hat das Recht, der Generalversammlung des Kantonsschulvereins eine ihrer Vorstandsmitglieder als Vertreter zur Wahl in den Vorstand des Kantonsschulvereins vorzuschlagen.

II Mitgliedschaft

Aufnahme **Art. 4** Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Alle ehemaligen Schüler sowie die Lehrer und die Mitglieder der Aufsichtskommissionen der Kantonsschulen Winterthur können durch eine schriftliche Beitrittserklärung Mitglied werden.

Die Mitglieder und Ehrenmitgliedern haben an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Austritt Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, ist der volle Mitgliedsbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr geschuldet, bzw. wird der bereits geleistete Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Mitglieder aus dem Verein ohne Angabe von Gründen auszuschliessen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören, ausser der Ausschluss wird wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz mehrfacher Mahnung ausgesprochen.

III. Organisation und Verwaltung

Organisation **Art. 5** Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversamm. **Art. 6** Die Generalversammlung ist innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich, mit Abgabe der Traktanden, zur Generalversammlung einzuladen.

Art. 7 Anträge der Mitglieder müssen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen.

Art. 8 Die Generalversammlung hat alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht dem Vorstand zustehen, insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Wahlen
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Revision der Statuten
- Anträge der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 9 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

Vorstand

Art. 10 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und er besteht aus drei bis zehn Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Aktuar
- d) dem Quästor
- e) dem Redaktor des Mitteilungsblattes
- f) den Vertretern der Kantonsschulen in Winterthur
- g) den Vertretern der Ehemaligenvereinigungen der drei Kantonsschulen in Winterthur.

Art. 11 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Präsident wird in gesonderter Abstimmung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) möglich.

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung.

Revision

Art. 12 Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

IV Finanzen

Jahresbeitrag	Art. 13 Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Für junge Mitglieder kann ein reduzierter Beitrag festgesetzt werden. Die Dauermitgliedschaft kann durch einmalige Bezahlung des dreissigfachen, vollen Jahresbeitrages erworben werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
Vermögen/Gewinn	Der gesamte erwirtschaftete Gewinn wird dem Vereinsvermögen zugeschlagen.
Vereins- / Rechnungsjahr	Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

V: Allgemeine Bestimmungen

Statutenrevision	Art. 14 Die Statuten sind jederzeit revidierbar. Revisionsvorschläge sind dem Vorstand mindestens sechzig Tage vor der beschlussfassenden Generalversammlung zu unterbreiten. Die Generalversammlung beschliesst eine Statutenrevision mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung von Artikel 15 erfolgt auf dem Wege der Urabstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Auflösung	Art. 15 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder auf dem Wege der Urabstimmung. Wird die Auflösung beschlossen, so fällt das Vereinsvermögen den Kantonsschulen Winterthur entsprechend ihrer Schülerzahl zur Verwendung gemäss Art. 2 zu.
Haftung	Art. 16 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein allein und nur mit seinem eigenen Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Zahlungs- bzw. Nachschusspflicht der Mitglieder.

Diese Statuten ersetzen jene vom 29. Mai 1991. Sie wurden an der Generalversammlung vom 28. Juni 2012 angenommen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Philip Frischknecht

Der Quästor: Olivier Eichenberger